From: Ref-StV11
Sent on: Dienstag, 10. März 2026 17:27:38
To: [redacted]
CC: [redacted]
Subject: WG: Verbändeanhörung: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Attachments: 26-03-10 Stellungnahme_Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung_BG_Verkehr.docx (112.33 KB)

[redacted]

Von: [redacted]@bg-verkehr.de>
Gesendet: Dienstag, 10. März 2026 16:44
An: Ref-StV11 <Ref-StV11@bmv.bund.de>
Cc: Prävention <praevention@bg-verkehr.de>
Betreff: AW: Verbändeanhörung: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Vergewissern Sie sich, dass Absender, Anlage, Verlinkung vertrauenswürdig sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 13. Februar 2026 zur Verbändeanhörung: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben bedanken wir uns und nehmen zu dem o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung

Zu § 2 Abs. 8, Ablegen der Prüfung in den dort genannten Sprachen:

Wir teilen die im Abschnitt 2. Nachhaltigkeitsaspekte geäußerten Bedenken:
"*Kritisch ist jedoch zu hinterfragen, ob trotz Ablegung der Prüfung in einer Fremdsprache, gleichwohl die Fähigkeit besteht, sich zum Beispiel in Situationen an der Laderampe oder mit beförderten Personen oder anderen Straßenverkehrsteilnehmern hinreichend auf Deutsch zu verständigen, um über Risiken zu informieren, bei Unfällen angemessen zu reagieren oder um etwaigen Weisungen der Kontrollbeamten Folge zu leisten.*"
Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Arbeitssicherheits-Unterweisungen von Berufskraftfahrern nach unserer Kenntnis durch fehlende deutsche Sprachkenntnisse ganz erheblich erschwert wird. Dieser Umstand hat besonderes Gewicht, weil die Fahrer an Ladestellen erheblichen Unfallgefahren ausgesetzt sind, die sich in den Unfallstatistiken sehr deutlich abzeichnen. Die Abstimmung bei diesen Arbeiten, das Erfassen von Unterweisungsinhalten und Risiken, das Kennen richtiger Verhaltens- und Reaktionsweisen bei Gefährdungen und das richtige Verstehen von Weisungen setzt ein sprachliches Verstehen voraus. Berufskraftfahrer sind hinsichtlich des Unfallgeschehens besonders exponiert (5,5% der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in Deutschland), insbesondere bei den besonders schweren (9,2% der neuen Unfallrenten) und bei den tödlichen Arbeitsunfällen (14,5%). Dabei ist zu beachten, dass in Tabelle 15 nur die Arbeitsunfälle bei einer betrieblichen Tätigkeit betrachtet werden, daher sind Unfälle von Kraftfahrzeugführerinnen und -führern im öffentlichen Straßenverkehr nicht enthalten. Die Hälfte der Unfälle im Betrieb, bei denen Kraftfahrzeugführerinnen und -führer von LKW verletzt wurden, stehen in Verbindung mit Tätigkeiten bei Be- und Entladearbeiten. Bezieht man die neuen Unfallrenten in die Betrachtung mit ein, fällt auf, dass Kraftfahrzeugführerinnen und -führer deutlich stärker von Unfällen, die zu einer Verrentung führen, betroffen sind als andere Berufsgruppen:

Tabelle 15 Verteilung der Arbeitsunfälle im Betrieb (Unfallart 1) nach Berufsgruppen für die gewerblichen Berufsgenossenschaften (abhängig Beschäftigte, Unternehmerinnen und Unternehmer)

Berufsgruppe	Meldepflichtige Unfälle		Neue Unfallrenten		Tödliche Unfälle	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Baukonstruktions- und verwandte Berufe	42.151	6,4	738	8,8	24	10,5
Verkaufskräfte: Handelsgeschäfte	40.493	6,2	394	4,7	2	0,9
Maschinenmechanik, Maschinenschlosserei	39.172	6,0	344	4,1	10	4,4
Fahren schwerer Lastkraftwagen/Busse	35.912	5,5	771	9,2	33	14,5
Ausbaufachkräfte und verwandte Berufe	30.891	4,7	485	5,8	12	5,3
Bürokräfte: Materialwirtschaft/Transport, verwandte Berufe	29.411	4,5	211	2,5	1	0,4
Hilfsarbeiten: Transport/Lagerei	25.277	3,9	230	2,7	9	3,9
Hilfsarbeiten: Herstellung von Waren	22.057	3,4	195	2,3	7	3,1
Elektroinstallation, -mechanik	21.734	3,3	307	3,7	9	3,9
Grobschmiede, Werkzeugmechanik, verwandte Berufe	20.125	3,1	217	2,6	3	1,3
Blechkaltverformung, Baumetallverformung, Formung (für Metallguss), Schweißung, verwandte Berufe	20.052	3,1	218	2,6	6	2,6
Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte	18.915	2,9	164	2,0	1	0,4
Bedienung mobiler Anlagen	18.307	2,8	285	3,4	16	7,0
Sonstige Hilfsarbeitskräfte	16.772	2,6	124	1,5	2	0,9
Montageberufe	14.519	2,2	154	1,8	8	3,5
Reinigungspersonal/Hilfskräfte in Privathaushalten, Hotels, Büros	13.120	2,0	181	2,2	4	1,8
Hauswartung, Hauswirtschaftsleitung	13.073	2,0	216	2,6	6	2,6
Übrige Berufe	232.729	35,5	3.151	37,6	75	32,9
Gesamt	654.709	100,0	8.385	100,0	228	100,0

34

Quelle: Statistik – Arbeitsunfallgeschehen 2023

Zu § 4 Abs.1, Streichung von Satz 4:

Wir begrüßen die Streichung.

Zu Anlage 2 Nummer 2, Ersetzen von Satz 1, Entfall des Prüfungsteils „Bewältigung kritischer Situationen“:

Unter Berücksichtigung der Belange der Straßenverkehrssicherheit und der Zielsetzung der Vision Zero haben wir Bedenken, ob die Streichung sachgerecht ist.

Artikel 2 – Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Zu Anlage 6, Ausweitung der Berechtigten zur Vornahme der Untersuchung des Sehvermögens von Bewerbern und Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E bzw. einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach Ziffer 2.1 der Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung auf Augenoptikerbetriebe:

Wir bezweifeln, dass eine Erweiterung der Anlage 6 auf den Berufsstand der Augenoptiker unter Berücksichtigung der Straßenverkehrssicherheit sachgerecht ist.

Ad 1.:

Die Interpretation von Untersuchungsbefunden und die zugehörige Beratung sind nach unserer Auffassung eine (fach-)ärztliche Aufgabe.

Ad 2.:

Die Befundung einer erforderlichen und geforderten Gesichtsfelduntersuchung kann unseres Erachtens nicht ohne Weiteres an Augenoptikerbetriebe übertragen werden. Zum einen fehlen gegebenenfalls die notwendigen technischen Gerätschaften vor Ort. Zum anderen sind nach unserer Kenntnis die zugehörige Ausbildung und zeitintensive Anwendung nicht zwingend Bestandteil der beruflichen Qualifikation. Die sogenannte Perimetrie und deren Interpretation sind erst Teil der erweiterten Ausbildung zum Augenoptiker und finden insbesondere im Rahmen der Meisterschule oder spezieller Fortbildungen statt. Während der 3-jährigen dualen Gesellenausbildung zur Optikerin/ zum Optiker liegt der Ausbildungsschwerpunkt vielmehr auf der Refraktion und der Brillenanpassung, während die sogenannte "vertiefte Funktionaloptometrie" erst später erlernt wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[redacted]

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention

Leitung Handlungsfelder und Präventionskonzepte
Ottenser Hauptstraße 54
Telefon: +49 40 3980-[redacted]
Mail: [redacted]@bg-verkehr.de
www.bg-verkehr.de

Von: Ref-StV11 <Ref-StV11@bmv.bund.de>
Gesendet: Freitag, 13. Februar 2026 10:31
An: [redacted]

Betreff: Verbändeanhörung: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften [verschluesselt]